

Mit der Bitte um Beachtung

Ein für Jobcenter-MitarbeiterInnen erstellter Auszug aus dem

Grundgesetz für die Bundesrepublik

Deutschland [nach dem online-Text der bundeszentrale für politische bildung, bpb, 2 Hinzufügungen sind durch ‚ gekennzeichnet]

I. Die Grundrechte (Art. 1-19)

18.7.2012

Artikel 1

[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt] [‚Die Jobcenter-MitarbeiterInnen sind Teil der staatlichen Gewalt‘]

- (1) **Die Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie **zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt**.
- (2) **Das Deutsche Volk bekennt sich** darum **zu** unverletzlichen und unveräußerlichen **Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft**, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) **Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht**.

Artikel 2

[Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

- (1) **Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich**. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote]

(1) **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) **Niemand darf wegen** seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, **seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.** Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

[Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

(1) **Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und** die Freiheit des religiösen und **weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.**

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 9

[Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) **Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit** den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die **sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung** oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung **richten, sind verboten.** [„z.B. Jobcenter“]

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 11

[Freizügigkeit]

- (1) **Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.**
- (2) **Dieses Recht darf nur** durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur **für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden** oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

[Berufsfreiheit; Verbot der Zwangsarbeit]

- (1) **Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.** Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) **Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden,** außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13

[Unverletzlichkeit der Wohnung]

- (1) **Die Wohnung ist unverletzlich.**
- (2) **Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter,** bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe **angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.**

Artikel 17

[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten

oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 19

[Einschränkung von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtswegegarantie]

(1) **Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz** oder auf Grund eines Gesetzes **eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz** allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz **das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

(2) **In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

II. Der Bund und die Länder (Art. 20-37)

18.7.2012

Artikel 20

[Staatsstrukturprinzipien; **Widerstandsrecht**]

(1) **Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.**

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) **Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung**, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht **gebunden.**

(4) **Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.